

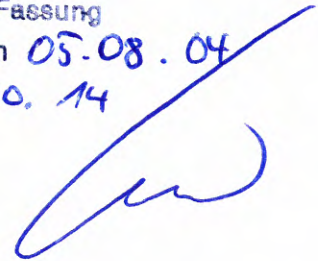
ÄNDERUNGSSATZUNG
ZUM
BEBAUUNGSPLAN
„ TRUNKELSBURG-OST “

IN TRUNKELSBURG
LKR. UNTERALLGÄU

Rechtsverbindliche Fassung

Bekannt gemacht am 05.08.04

Memmingen, 21.10.14



AUFTRAGGEBER: Gemeinde Trunkelsberg
Schulstraße 1
87779 Trunkelsberg
Tel. 0 83 31 / 23 91
Fax 0 83 31 / 8 03 41

PLANUNG: Ingenieurbüro Hartmann
Dr.-Huber-Straße 1
87700 Memmingen
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Architekt H. Hartmann, Regierungsbaumeister
Tel. 0 83 31 / 90 11 60 Fax 0 83 31 / 90 11 61
Trunkel\896 \SATZUNG_09.02.04.doc

Änderungssatzung des Bebauungsplanes „Trunkelsberg-Ost“ der Gemeinde Trunkelsberg, Lkr. Unterallgäu

A. Rechtsgrundlagen

Aufgrund der §§1 bis 4 und der §§8ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der geltenden Fassung, des Art.91, Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der gültigen Fassung erläßt die Gemeinde Trunkelsberg, Lkr.Unterallgäu nach ordnungsgemäßer Durchführung des Verfahrens nach BauGB den

Änderungsbebauungsplan „Trunkelsberg-Ost“ als Satzung.

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan vom 09.02.2004 maßgeblich.

§2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus einem Lageplan mit seinen zeichnerischen Darstellungen und dem textlichen Teil in der Fassung vom 09.02.2004 der am 26.07.2004 von den Gemeindevertretern beschlossen wurde.

Die Begründung ist dem Bebauungsplan beigefügt.

§3 Bebauungsplan „Trunkelsberg-Ost“

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Trunkelsberg-Ost“ bleiben unverändert in Kraft.

Für die im Änderungsbebauungsplan behandelten Teile der Satzung gelten die Festsetzungen des am 26.07.2004 vom Gemeinderat beschlossenen Änderungsbebauungsplans „Trunkelsberg-Ost“ in der Fassung vom 09.02.2004 mit seinen zeichnerischen Darstellungen und dem textlichen Teil.

§4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Art.89 BayBo handelt, wer den aufgrund der o.g. Rechtsgrundlage getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zuwiderhandelt.

§5 Inkrafttreten

Der Änderungsbebauungsplan „Trunkelsberg-Ost“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Trunkelsberg, den.....05.08.2004.....



[Handwritten Signature]
.....
(Dunkel, 1. Bgm.)

B. Festsetzungen durch Text

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das o.g. Gebiet gilt die vom Ingenieurbüro Hartmann, Memmingen, ausgearbeitete Satzung. Sie besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil) und der Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 09.02.2004.

Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 BauGB und BauNVO)

§2 Bauliche Nutzung

- (1) Für Art und Maß der baulichen Nutzung gelten die vorhandenen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Trunkelsberg-Ost“ in der geltenden Fassung vom 22.04.1986, genehmigt mit Bescheid vom 30.07.1986 mit der folgenden Ergänzung.
- (2) Der Betrieb einer Schank- u. Speisewirtschaft in Verbindung mit der Nutzung der Mehrzweckhalle ist zulässig.

§3 Bauweise

- (1) Es gelten Baugrenzen und Bauweise des Bebauungsplanes „Trunkelsberg-Ost“ in der geltenden Fassung vom 22.04.1986, genehmigt mit Bescheid vom 30.07.1986.

§4 Stellplätze

- (1) Es gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Trunkelsberg-Ost“ in der geltenden Fassung vom 22.04.1986, genehmigt mit Bescheid vom 30.07.1986 mit der folgenden Ergänzung.
- (2) Stellplätze sind möglichst in wasserdurchlässiger Form z.B. Split, Rasenpflaster oder Rasengittersteine auszuführen.
- (3) Pro 100m² Stellfläche ist ein großkroniger Baum gem. §5 zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten.

§5 Grünflächen, Einfriedungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB Art. 91 (1) Nr. 4 BayBO

- (1) Die Mindestgröße der zu pflanzenden Bäume I. und II. Ordnung beträgt 16 – 18 cm Stammumfang.
Die Mindestgröße bei Sträuchern beträgt Str., 2 x v., 60 – 100.
- (2) Es sind nur standortheimische Gewächse zulässig.
- (3) Hinweis Pflanzenauswahl

Sträucher:

Cornus mas, Kornelkirsche
Cornus sanguinea, Hartriegel
Corylus avellana, Haselnuß
Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare, Liguster
Leonicera xylosteum, Heckenkirsche
Rosa canina, Hundsrose
Viburnum lantana, Wolliger Schneeball
Viburnum opulus, Gemeiner Schneeball

Ranker:

Clematis, Waldrebe
Hedera helix, Efeu
Parthenocissus viticifolia, Wilder Wein
Polygonum aubertii, Schling-Knöterich

Bäume I. Ordnung:

Pinus sylvestris, Waldkiefer
Acer platanoides, Spitzahorn
Acer pseudoplatanus, Bergahorn
Fagus sylvatica, Rotbuche
Fraxinus excelsior, Esche
Picea abies, Rotfichte
Quercus robur, Stieleiche
Tilia cordata, Winterlinde
Tilia platyphyllos, Sommerlinde

Bäume II. Ordnung:

Pinus mugo, Bergkiefer
Pinus contorta, Drehkiefer
Acer campestre, Feldahorn
Betula pendula, Birke
Carpinus betulus, Hainbuche
Prunus avium, Vogelkirsche
Salix caprea, Kätzchenweide
Sorbus aucuparia, Vogelbeere
Sorbus torminalis, Mehlbeere

- (4) Chemische Pflanzenbehandlungsmittel sind im gesamten Geltungsbereich untersagt, siehe § 9 (1) Nr. 20 BauGB.

§6 Immissionsschutz

- (1) Für die zukünftige Nutzung der Mehrzweckhalle müssen die im zeichnerischen Teil des B-Planes dargestellten Lärmschutzwände gem. den geltenden technischen Vorschriften errichtet werden
- (2) Der Halleninnenpegel für Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle nach 22.00 Uhr ist auf $L_p = 95 \text{ dB(A)}$ zu begrenzen.
- (3) Durch organisatorische Maßnahmen muß gewährleistet sein, daß die Teilnehmer an Veranstaltungen während der Ruhezeiten die Halle auf der Ostseite verlassen.
- (4) Die vorh. Sichtschutz-/Lärmschutzwand muß schalldämmend gem. den geltenden technischen Vorschriften ausgeführt werden. Eine Pegelminderung von mindestens 25 dB muß erreicht werden.
- (5) Hinweis: Gemäß VGH Urteil v. 14.11.1998 werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens keine Nutzungseinschränkungen formuliert. Diese erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

§7 Verkehrsflächen

- (1) Die Schenkellänge der Sichtdreiecke bei der neuen Einfahrt muß 70 m betragen. In den Sichtdreiecken sind Bebauungen, Einfriedungen u. Bepflanzungen nur bis zur Höhe von 0,9 m zulässig.

- (2) Niederschlagswasser ist möglichst dezentral und breitflächig zu versickern. Eine zentrale Versickerungsanlage muß eingerichtet werden, wenn die flächenhafte Versickerung nicht möglich ist. Die Allgemeinen Technischen Vorschriften sind zu beachten.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Art. 91 BayBO)

§8 Gestaltung

- (1) Für die Gestaltung gelten die vorhandenen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Trunkelsberg-Ost“ in der geltenden Fassung vom 22.04.1986, genehmigt mit Bescheid vom 30.07.1986.

C. Festsetzungen durch Planzeichen

- siehe Planzeichnung des Bebauungsplanes M 1:1000 -

Trunkelsberg, den 05.08.2004



(Dunkel, 1. Bgm.)